

INFORMATIONSBLATT

über das Vergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten und auch den nicht zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Hochschule Regensburg im Sommersemester 2012

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden des Zulassungsantrags folgende **w i c h t i g e** Punkte:

Die Zulassungsanträge müssen mit allen erforderlichen Bewerbungsunterlagen spätestens am **15.01.2012** bei der Hochschule eingegangen sein. Diese Frist ist eine **AUSSCHLUSSFRIST!** Der Poststempel dieses Tages genügt nicht!

Entscheidend ist auch allein das Eingangsdatum des schriftlichen Zulassungsantrags (Achtung: Unterschriften nicht vergessen). Der Umstand, dass die Online-Bewerbung als Email eine automatisierte, schriftliche Eingangsbestätigung. **Von Rückfragen bitten wir abzusehen.**

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig den Hochschulen vorzulegen. Kurz nach Bewerbungseingang erhalten Sie von der Hochschule per Email eine automatisierte, schriftliche Eingangsbestätigung. **Von Rückfragen bitten wir abzusehen.**

Zulässig sind nur **f o r m g e r e c h t e** Anträge. **Per Fax und E-Mail gestellte Anträge sind unzulässig. Bei fast allen Hochschulen ist die Anmeldung Online möglich.**

Überprüfen Sie den Antrag und die Anlagen - **insbesondere die Beglaubigung** - (siehe D Allgemeine Hinweise) genau auf Vollständigkeit! Die Hochschulen sind nicht verpflichtet und aufgrund der großen Bewerberzahl in der Regel auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte fügen Sie nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei. **Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**

Eine parallele Bewerbung für zwei oder mehrere Studiengänge an der Hochschule erfolgt in einem Zulassungsantrag unter einer einzigen Bewerbernummer.

Wenn Ihnen per Bescheid ein Studienplatz für das Sommersemester 2012 zugewiesen wird, müssen Sie sich zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin an der Hochschule persönlich immatrikulieren (einschreiben). Die Zulassung wird unwirksam, wenn Sie die Immatrikulation nicht vornehmen.

(Achtung: Für das Zulassungsverfahren für das SS 2012 muss wieder eine „Annahmeerklärung“ bei der

Hochschule termingerecht eingereicht werden, aber nur „online“ (= keine Annahmeerklärung mehr in Papierform, die bei der Hochschule abzugeben oder einzusenden ist; sondern Abgabe der Erklärung nur „online“, d.h. über den PC, möglich)).

Die Hochschule Regensburg kennt das Ergebnis der Auswahlverfahren erst nach Ausdruck der Bescheide, also kurz vor dem Versand. Fragen Sie bitte nicht wegen möglicher Zulassungschancen nach. Hierüber kann keine Auskunft erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass vor Studienbeginn, also bei der Immatrikulation, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden muss. Sie muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Elektro- u. Informationstechnik, Soziale Arbeit, Soziale Dienste an Schulen sowie Musik- u. bewegungsorientierte Sozialpädagogik durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden (Vorpraxis).

Für die Studiengänge Bauingenieurwesen und Maschinenbau kann die fachpraktische Ausbildung durch ein mindestens 12wöchiges fachbezogenes Vorpraktikum ersetzt werden, das allerdings auch auf Antrag teilweise oder ganz erst nach Studienbeginn abgelegt werden kann.

Die Ableistung des Vorpraktikums erst nach Studienbeginn ist auch im Studiengang Elektro- und Informationstechnik zulässig.

Eine Vorpraktikumspflicht gilt auch, wenn Sie nach Abschluss der Fach- oder Berufsoberschule die Ausbildungsrichtung wechseln würden. Beachten Sie unsere Informationen unter www.hs-regensburg.de / Studium / Praktikum / Vorpraktikum.

Bitte legen Sie dem Zulassungsantrag keine Unterlagen im Original, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien bei. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Wenn Sie die Rückgabe wünschen, wird um ausdrückliche Kenntlichmachung dieses Wunsches und um Beifügung eines mit 1,45 € **frankierten** und **voradressierten** DIN A4 Rückumschlages gebeten.

A) Übersicht über die Studiengänge an der Hochschule Regensburg mit einer Studienzulassung im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2012	4
B) Grenznoten in den Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Fachhochschulstudiengänge in Bayern im Sommersemester 2011 und im Wintersemester 2011/2012	4
C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang.....	5
1. Studiengänge ohne Beschränkungen	5
2. Örtliches Auswahlverfahren	5
2.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber	5
2.2. Zulassungsbeschränkte Studiengänge	5
2.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren.....	5
2.3.1. Sonderquote Fachoberschule.....	5
2.3.2. Wartezeit.....	5
2.3.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“	6
2.3.4. Der Zulassungsantrag.....	6
a) Antragsfrist, Antragsform	6
b) Antragstellung, Antragsunterlagen	6
2.3.5. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens.....	7
a) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	7
b) Nachrückverfahren	8
c) Immatrikulation	8
2.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer.....	8
a) Ausländerquote	8
b) Ausländische Vorbildungsnachweise	9
(1) Allgemeines.....	9
(2) Besonderheiten bei der Bewertung von Zeugnissen durch die Zeugnisankennungsstelle	9
2.3.7. Zweitstudienbewerber	9
a) Wer ist Zweitstudienbewerber?	9
b) Der Antrag und die Nachweise.....	10
c) Die Auswahl.....	10
2.3.8. Besonders qualifizierte Berufstätige ohne eigene Hochschulzugangsberechtigung	11
2.3.9. Bewerber für ein „Verbundstudium“	11
2.3.10. Sonderanträge	11
a) Härtefallantrag	11
b) Nachteilsausgleich.....	12
(1) Verbesserung der Durchschnittsnote.....	12
(2) Verbesserung der Wartezeit	144
D) Allgemeine Hinweise.....	14
1. Die Beglaubigung	14
2. Bewerbung für mehrere Studiengänge	15
3. Bewerbung für höhere Semester	14
4. Bewerbung für das Wintersemester 2012/2013.....	14
5. Studienbeiträge	15
E) Rechtsgrundlagen	166
Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten.....	177

A) Übersicht über die Studiengänge, für die an der Hochschule Regensburg ein Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2012 im ersten Fachsemester stattfindet
Diese werden sämtlich nur noch als Bachelorstudiengang („B“) angeboten.

Hochschule Regensburg		
www.hs-regensburg.de		
Zulassungsbeschränkte Studiengänge (Örtliches Auswahlverfahren)		
BAUINGENIEURWESEN (B)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ 90 % Qual
BETRIEBSWIRTSCHAFT (B)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ 90 % Qual
INFORMATIK (B)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ 90 % Qual
MASCHINENBAU (B)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ 90 % Qual
MUSIK- u. BEWEGUNGSORIENT. SOZIALPÄDAGOGIK (B)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ 90 % Qual
SOZIALE ARBEIT (B)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ 90 % Qual
SOZIALE DIENSTE AN SCHULEN (B)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ 90 % Qual
TECHNISCHE INFORMATIK (B)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ 90 % Qual
WIRTSCHAFTSINFORMATIK (B)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ 90 % Qual
Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung (siehe nachstehenden Hinweis!)		
ELEKTRO- und INFORMATIONSTECHNIK (B)	Nicht zulassungsbeschränkt	
MATHEMATIK (B)	Nicht zulassungsbeschränkt	

Hinweis: Es ist auch in den nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen eine frist- und formgerechte Bewerbung unbedingt erforderlich. Dies bedeutet, dass die Studienzulassungsanträge in den Studiengängen Elektro- und Informationstechnik sowie Mathematik ebenfalls im Zeitraum vom 15.11.2011 bis spätestens 15.01.2012 bei der Hochschule Regensburg gestellt werden müssen. Anträge, die nach dem 15.01.2012 bei der Hochschule eingehen, können auch für die nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge grundsätzlich nicht mehr akzeptiert werden, außer es ist zu gegebener Zeit auf der homepage der Hochschule Regensburg ausdrücklich die Verlängerung des Bewerbungszeitraums für einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang einzeln bekannt gegeben ([siehe unter www.hs-regensburg.de / Studium / Bewerbung](http://www.hs-regensburg.de)).

Für die Antragsform und für die dem Antrag jeweils beizufügenden Unterlagen sowie die Aussagen zu den Terminen zum Verfahrensablauf für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012 (z.B. Bewerbungsfrist bis 15.01.2012, Versandtermin der Zulassungsbescheide u.a.) gelten die Ausführungen unter Teil C) Nr.2.3.4 bis Nr. 2.3.6 auf Seiten 6 bis 9 sowie Teil D) und Teil E) auf Seiten 14 bis 16.

Teil C) Nr. 2.3.10. „Sonderanträge“ auf Seiten 11ff. findet allerdings keine Anwendung, da die Geltendmachung von Sonderanträgen (= Härtefallantrag oder Antrag auf Nachteilsausgleich) nur bei zulassungsbeschränkten Studiengängen möglich und bei Bewerbung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge überhaupt nicht erforderlich ist.

Bewerber für ein Verbundstudium/duales Studium (siehe Teil C) Nr. 2.3.9 auf Seite 11) müssen dies auch bei der Anmeldung für einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang gegenüber der Hochschule bekannt geben und dem Studienzulassungsantrag unbedingt eine Kopie des beruflichen Ausbildungsvertrags im dualen System mit beifügen.

WZ	=	Wartezeit
Qual	=	Qualifikation (Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung)

B) Grenzwerte bei den Auswahlkriterien (Durchschnittsnote und Wartesemesteranzahl) in den zwei letzten Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Fachhochschulstudiengänge an der Hochschule Regensburg

B.1) Grenzwerte für das Sommersemester 2011:

Studiengang	Hochschule	Qualifikation			Anzahl der
		Abi	FOS	Ausl.	Wartehalbjahre
Quote					Abi/FOS
Betriebswirtschaft	HS Regensburg	2,4	2,6	*	9
Biomedical Engineering	HS Regensburg	2,2	2,8	*	5
Maschinenbau	HS Regensburg	2,3	2,8	*	7
Musik- u. bewegungsorientierte Sozialpädagogik	HS Regensburg	2,0	2,5	*	12
Soziale Arbeit	HS Regensburg	2,2	2,5	*	12
Soziale Dienste an Schulen	HS Regensburg	2,3	2,7	*	9

*) Alle Bewerberinnen und Bewerber in dieser ausschließlichen Auswahlquote zugelassen

B.2) Grenzwerte für das Wintersemester 2011/2012:

Studiengang	Hochschule	Qualifikation			Anzahl der
		Abi	FOS	Ausl.	Wartehalbjahre
Quote					Abi/FOS
Bauingenieurwesen	HS Regensburg	**	**	**	**
Betriebswirtschaft	HS Regensburg	2,7	2,8	***	6
Biomedical Engineering	HS Regensburg	2,3	2,9	***	4
Informatik	HS Regensburg	3,0	3,2	***	3
International Relations and Management	HS Regensburg	1,7	2,2	-	8
Maschinenbau	HS Regensburg	2,7	3,0	***	2
Medizinische Informatik	HS Regensburg	**	**	**	**
Musik- u. bewegungsorientierte Sozialpädagogik	HS Regensburg	1,9	2,4	***	12
Produktions- u. Automatisierungstechnik	HS Regensburg	**	**	**	**
Regenerative Energien u. Energieeffizienz	HS Regensburg	2,7	3,1	***	2
Soziale Arbeit	HS Regensburg	2,2	2,4	***	10
Soziale Dienste an Schulen	HS Regensburg	2,4	2,7	-	10
Technische Informatik	HS Regensburg	**	**	**	**
Wirtschaftsinformatik	HS Regensburg	3,1	3,3	***	2

**) Alle Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang zugelassen

***) Alle Bewerberinnen und Bewerber in dieser ausschließlichen Auswahlquote zugelassen

-) In dieser ausschließlichen Auswahlquote waren keine Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang vorhanden

C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang

1. Studiengänge ohne Beschränkungen

Soweit Studiengänge weder zulassungsbeschränkt sind noch der Zugang das Bestehen einer Eignungsprüfung/Eignungsfeststellung voraussetzen, haben sich die Bewerber für den gewünschten Studiengang mit dem von der Hochschule hierfür bereitgestellten Formblatt (Zulassungsantrag) vom 15. November 2011 bis 15. Januar 2012 anzumelden.

2. Örtliches Auswahlverfahren

2.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerber erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und werden Studienbewerber nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) aufgenommen.

Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen an der Hochschule Regensburg (s. Abschnitt A) erfolgt im SS 2012 ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung, bei dem die Vergabe nach folgenden Regelungen erfolgt:

Zunächst erhalten die Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser). Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Quoten abgezogen:

- 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte (vgl. S. 13)
- 3 v. H. für Bewerber, die bereits ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienquote, vgl. S. 12)
- 5 v. H. für die Zulassung von Ausländern und Staatenlosen, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote, vgl. S. 11).
- 2 v. H. für die Zulassung von besonders qualifizierten Berufstätigen ohne eigene Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 45 BayHSchG,
- 4 v. H. für die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern in einem Studiengang mit parallel stattfindender Berufsausbildung („Verbundstudiums bzw. Duales Studium“; vgl. S. 11).

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden an die Bewerber wie folgt vergeben:

- 90 % nach Qualifikation (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- 10 % nach Wartezeit (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

2.2. Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Eine Übersicht über die Studiengänge an der Hochschule Regensburg, die zum Sommersemester 2012 in

Form des örtlichen Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkt sein werden, finden Sie auf der Seite 3, Abschnitt A.

Die Grenzwerte in den an der Hochschule Regensburg für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/2012 zulassungsbeschränkten Studiengängen finden Sie auf Seite 4, Abschnitt B. Sie dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des Verfahrens für das kommende Wintersemester zu.

2.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

2.3.1. Sonderquote Fachoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fach- bzw. Berufsoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber mit einer an einer Fach- bzw. Berufsoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerbern in dem betreffenden Studiengang.

2.3.2. Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang der Bewerber durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeit-schädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Falls die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben wurde, ist auch eine Verbesserung der Wartezeit möglich, und zwar wird die Zahl der Halbjahre erhöht um

- eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber **vor** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) abgeschlossen hat oder wegen Ableistung eines Dienstes (s. S. 7) daran gehindert war, einen solchen Abschluss zu erlangen. **Dies gilt allerdings nur für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung noch vor dem 15.01.2002 erworben haben. Bewerber, die nach dem 15.01.2002 die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, erhalten nur noch zwei Wartehalbjahre, wenn eine Ausbildung vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung abgeschlossen wurde.** Eine Berufsausbildung vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.
- eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Berufsausbildung abgeschlossen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat, sofern die Berufstätigkeit vor dem 16.01.1998 aufgenommen wurde.

Wurde die Berufsausbildung erst nach dem 15.01.1998 aufgenommen, kann hierfür keine Wartezeitverbesserung gewährt werden.

Wenn die Hochschulzugangsberechtigung erst ab dem Jahr 2008 erworben wurde bzw. wird, kann keine Wartezeiterhöhung für eine bereits vorher absolvierte Berufsausbildung mehr gewährt werden!

2.3.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“

Bewerber, die Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen unter 2.3.4 b) bc) genannten Dienst geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, der Bewerber aber zugelassen war.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides vorgelegt werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) vorgelegt werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll den Studienbewerber vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass ihm aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich seiner Ausbildungschancen erwachsen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten hatten**. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule bewerben. Diesem Antrag sind zusätzlich eine vorläufige Dienstzeitbescheinigung (amtl. beglaubigt) und der frühere Zulassungsbescheid (Kopie) beizulegen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

2.3.4. Der Zulassungsantrag

a) Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum SS 2012 müssen bis **15. Januar 2012 bei der Hochschule eingegangen** sein! Diese Frist ist eine Ausschlussfrist! Bewerber, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Anträge können auch persönlich bei den Hochschulen abgegeben werden oder in den Briefkasten eingelegt werden.

Die Bewerbung muss mit den von den Hochschulen zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages, sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges bis zum **15. Januar 2012** möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

b) Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis zum **15.01.2012**

müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen eingereicht werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

ba) **Hochschulzugangsberechtigung in amtlich oder notariell beglaubigter** Ablichtung oder Abschrift. Beachten Sie bezüglich der Beglaubigung die Hinweise auf Seite 16 f.

Besonders qualifizierte Berufstätige ohne eigene Hochschulzugangsberechtigung müssen anstelle davon den Nachweis über den besonders berufsqualifizierenden Abschluss mit dem Zulassungsantrag vorlegen (siehe nachfolgende Nr. 2.3.8. auf Seite 10)

bb) **tabellarischer Lebenslauf**

(ggf. Vordruck im Antragsformular verwenden)

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

bc) ggf. **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes**

Als Dienst gilt

- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweis (**Original oder amtlich beglaubigte Kopie**) beigelegt werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich); **ein Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus!**

Falls Sie Ihren **Wehr- oder Zivildienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtli-

ches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung; siehe nächste Seite).

_____	_____
_____	Ort, Datum
_____	_____
Einheit/Dienststelle	
Muster	
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung für Wehrdienstleistende/Zivildienstleistende deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet	
Herrn _____	_____
geb. am _____	in _____
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt. Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
Unterschrift _____	Dienstsiegel falls nicht geführt: Dienststempel

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem nachstehend abgebildeten Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

_____	_____
_____	Ort, Datum
_____	_____
Träger d. freiwilligen sozialen Jahres	
Muster	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in _____ in der Zeit vom _____ bis _____	
ein freiwilliges soziales Jahr – im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBL.I.S. 640) in der derzeit gültigen Fassung – ableistet/ abgeleistet hat.	
Die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere §1, werden/wurden * bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	
Unterschrift _____	
* Nichtzutreffendes streichen	

Wer als zivilen Ersatzdienst einen anderen Dienst im Ausland gemäß § 14 d Zivildienstgesetz (ZDG) ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung des Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege

beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person.

Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

bd) ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen oder waren Sie mindestens drei Jahre berufstätig, ist dies durch **amtlich beglaubigte Kopien** nachzuweisen, damit ggf. eine Anrechnung auf die Wartezeit möglich ist.

Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen und mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung
- eine bestandene Unteroffizier- bzw. Offizierprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Eine Berufstätigkeit wird anerkannt, wenn sie nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wurde und als Vollzeitbeschäftigung mindestens drei Jahre gedauert hat – bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend –; in jedem Fall ist die eigene und die branchenübliche Wochenarbeitszeit nachzuweisen.

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u. ä.) in amtlich beglaubigter Kopie
- Bescheinigung über eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte, dreijährige Berufstätigkeit.

2.3.5. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

Bei dem Verfahren wird wie folgt vorgegangen:

a) **Zulassungs- und Ablehnungsbescheide Studienplatzannahme**

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden voraussichtlich in der zweiten Januarhälfte 2012 versandt. Die Hochschule Regensburg plant, die Bescheide bis Mitte der 4. Kalenderwoche vom 23.01. bis 25.01.2012 auszusenden.

Bewerber, die eine Studienzulassung erhalten, müssen innerhalb einer im Zulassungsbescheid konkret genannten Frist die Annahme des Studienplatzes online bei der Hochschule in Regensburg erklären. Die Abgabe der Erklärung ist nur online (= über den PC) möglich.

Dem Zulassungsbescheid ist kein gesondertes Formblatt für eine Annahmeerklärung zur Wiedervorlage bei der Hochschule in schriftlicher Form beigelegt.

Die Annahmeerklärung darf online nur für einen Studiengang abgegeben werden, falls man sich für dieses Studium an der Hochschule Regensburg auch einschreibt. Weiterhin darf die Annahme auch nur für den Studiengang erklärt werden, für den man sich an der Hochschule für das SS 2012 auch immatrikulieren will. Bei paralleler Zulassung für zwei oder mehrere unterschiedliche Studiengänge ist es nicht möglich, die Annahme für mehr als einen Studiengang zu erklären. Dies wird auch bereits von programmtechnischer Seite ausgeschlossen!

Mit Abgabe der online-Annahmeerklärung müssen auch die „online-Immatrikulationsdaten“ ab- bzw. eingegeben werden, da ansonsten i.d.R. die nachträglich an der Hochschule vor Ort vorzunehmende Immatrikulation nicht durchgeführt werden kann (siehe dazu nachfolgende Ziff. 2.3.5.b)).

Nach dem Versand der Zulassungsbescheide und der Abgabe der Online-Annahmeerklärung schließt sich für die Betroffenen als nächstfolgender Verfahrensschritt unmittelbar die Immatrikulation an.

b) Immatrikulation

Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium an der Hochschule Regensburg zum Sommersemester 2012 aufnehmen wollen, müssen sich gemäß den im Zulassungsbescheid getroffenen Vorgaben persönlich und termingerecht bei der Hochschule einschreiben. Die Einschreibung für den einzelnen Studiengang findet an einem bestimmten Tag statt, der im Zulassungsbescheid genau mitgeteilt wird. Dem Bescheid entnehmen Sie auch, welche zusätzlichen Unterlagen bei der Immatrikulation vorzulegen sind. Werden diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, erfolgt keine Immatrikulation. An der Hochschule Regensburg findet die Einschreibung für das Sommersemester 2012 getrennt nach Studiengängen an unterschiedlichen Tagen statt, voraussichtlich in der sechsten Kalenderwoche 2012, d.h. zwischen dem 07.02. und 10.02.2012.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumnis der Einschreibungsfrist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen (z. B. **fehlender oder unzureichender Nachweis des einschlägigen, sechswöchigen Vorpraktikums**) abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis:

Vor Studienbeginn muss der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. Sie muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende, praktische Tätigkeit ersetzt werden, **die regelmäßig vor Studienbeginn abzuleisten ist** (für die Studiengänge Betriebswirtschaft, Musik- und bewegungsorientierte Sozialpädagogik, Soziale Arbeit und Soziale Dienste an Schulen).

In den Studiengängen Bauingenieurwesen, Biomedical Engineering, Elektro- u. Informationstechnik und Maschinenbau kann das sechs- bzw. zwölfwöchige Vorpraktikum ganz oder teilweise auch erst nach Studienbeginn abgeleistet werden. (Infos unter www.hs-regensburg.de / Studium / Praktikum / Vorpraktikum)

Zugelassene Bewerber, die wegen einer freiwilligen Teilnahme am Wehr- oder zivilen Ersatzdienst den Studienplatz zum Sommersemester 2012 nicht antreten können, sollen sich auch nicht für das Studium in dem Semester einschreiben, sondern legen einer erforderlichen Wiederanmeldung für das Wintersemester 2012/2013 oder Sommersemester 2013 den Zulassungsbescheid für das Sommersemester 2012 und eine Dienstzeitbescheinigung bei (siehe auch Seite 6, Nr. 2.3.3.). Der Zulassungsbescheid des Sommersemesters 2012 ist in diesen Fällen bis zur erneuten Studienbewerbung sorgfältig aufzubewahren.

c) Nachrückverfahren

Bleiben verfügbare Studienplätze am Immatrikulationstermin des Hauptverfahrens aufgrund nicht vorgenommenener Einschreibungen von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern unbelegt, werden diese in einem oder ggf. weiteren Nachrückverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studienplätze vergeben und durch entsprechende Immatrikulationen belegt sind; längstens jedoch bis zu Beginn des Studiums im Sommersemester 2012, d.h. bis Mitte März 2012.

Ein Losverfahren zur Vergabe der Studienplätze wird an der Hochschule Regensburg regelmäßig nicht durchgeführt!

2.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

a) Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt (vgl. 2.1.).

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr Ausländer beworben, als innerhalb der fünfprozentigen Quote an Plätzen zur Verfügung stehen, werden die Bewerber nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

b) Ausländische Vorbildungsnachweise

(1) Allgemeines

Alle Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese bei der

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern

Pündterplatz 5

80803 München, Tel.: 089/383849-0

zur Bewertung/Anerkennung vorlegen. **Zusätzlich muss die Festsetzung einer Durchschnittsnote beantragt werden.**

Diese Bescheide bzw. Bescheinigungen müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie oder im Original zusammen mit dem Studienzulassungsantrag bis spätestens **15.01.2012** bei der Hochschule vorgelegt werden.

(2) Besonderheiten bei der Bewertung von Zeugnissen durch die Zeugnisanerkennungsstelle

Alle ausländischen Studienbewerber, die an einer bayerischen Hochschule studieren wollen, müssen folgende Unterlagen bei der Zeugnisanerkennungsstelle vorlegen:

1. Antrag mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Studienwunsches (Formulare unter www.stmuk.bayern.de/zast erhältlich)
2. Tabellarische Darstellung (Formular wie unter Nr. 1) des Bildungsganges (Schullaufbahn)
3. Bildungsnachweise im fremdsprachigen Original oder in amtlich beglaubigter Kopie des fremdsprachigen Originals
4. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
5. Nachweis über eine eventuelle Namensänderung (z. B. Fotokopie der Heiratsurkunde), falls die Bildungsnachweise nicht auf den jetzigen Namen ausgestellt sind.

Direkter Hochschulzugang

Bewerber, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen eine Deutschprüfung nachweisen, um eine Zulassung zu einer bayerischen Hochschule zu erhalten.

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2, über die Anerkennung bei Niveaustufe 1 entscheidet die jeweilige Hochschule
3. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist. Die Entscheidung über die Anerkennung bei Niveaustufe 3 obliegt der jeweiligen Hochschule
4. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)

5. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
6. Das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss **spätestens bis zu Studienbeginn**, d.h. bis spätestens Mitte März 2012, bei der Hochschule vorgelegt werden.

Hochschulzugang über Feststellungsprüfung

Bei der Einstufung „Hochschulzugang über Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ muss vor Studienbeginn die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und bestanden werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird am

Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern

Friedrich-Streib-Straße 2

96450 Coburg, Tel.: 09561/427060

durchgeführt.

Nach Bestehen der Feststellungsprüfung ist die Immatrikulation an einer bayerischen Hochschule möglich. Sie ist jedoch vom Ergebnis des Auswahlverfahrens abhängig. Zusätzlich ist vor Beginn des Studiums der Nachweis über ein 6 bzw. 12-wöchiges, dem Studiengang entsprechendes Praktikum vorzulegen. Sofern das Praktikum nicht in Deutschland abgeleistet wurde, ist ein in die deutsche Sprache übersetzter Nachweis vorzulegen.

Studienbewerber aus der VR China müssen das Original-Zertifikat der Akademischen Prüfstelle Beijing mit ihren Dokumenten beim Studienkolleg oder der Zeugnisanerkennungsstelle einreichen. Beglaubigte Kopien davon werden nicht akzeptiert.

2.3.7. Zweitstudienbewerber

a) Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 15.01.2012 abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 3 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis 15.01.2012 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudienbewerber berücksichtigt!

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als in dieser Quote Plätze vorhanden, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

Eine Zulassung von Zweitstudienbewerbern im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage

kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des Bewerbers begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

b) Der Antrag und die Nachweise

Neben dem von den Hochschulen bereitgestellten Antragsformular und den darin aufgeführten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel.
Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.
- beglaubigte Kopie der **Hochschulzugangsberechtigung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

c) Die Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerbern mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerbern, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt.

Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis 11 Punkte
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere

wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt
Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zu Grunde gelegt.

Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn ein Bewerber aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) seine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

2.3.8. Qualifizierte Berufstätige ohne eigene Hochschulzugangsberechtigung

A) Qualifizierte Berufstätige (regelmäßig Techniker, Meister oder Absolventen von Fachakademien und Fachschulen) ohne eigene Hochschulzugangsberechtigung können zum Studium in allen Fachhochschulstudiengängen („keine Fachbindung!“) zugelassen werden.

Entsprechende Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beifügen:

1. Nachweis über den besonderen berufsqualifizierenden Abschluss (Meister- oder Techniker Ausbildung, Abschlusszeugnis Fachakademie) anstelle der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweis über die Teilnahme an einem an der Hochschule durchgeführten Beratungsgespräch mit dem Studienfachberater für den jeweiligen Studiengang. (Diese Bescheinigung muss bei Bewerbung für das Sommersemester 2012, falls sie noch nicht zusammen mit dem Zulassungsantrag vorgelegt wird, bis spätestens zum 15.01.2012 nachgereicht werden.)
3. Bei Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge: Ggf. Bescheinigung oder Zeugnis mit ausgewiesener Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote in der beruflichen Fortbildung der zugrunde liegenden Prüfung, falls diese Note in den unter 1. einzureichenden Unterlagen noch nicht mit enthalten ist.

B) Berufstätige mit abgeschlossener, mindestens zweijähriger Berufsausbildung („Gehilfen bzw. Gesellenbrief“) und anschließend mindestens dreijähriger Berufspraxis in dem Ausbildungsberuf, die nicht über eine eigene, formelle Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können zum Studium in einem für den jeweiligen Berufsabschluss einschlägigen Fachhochschulstudiengang – also „fachgebunden“ – zugelassen werden. Für die Zuordnung von fachlich einschlägigen Fachhochschulstudiengängen zu den einzelnen Berufsabschlüssen entscheidet die Hochschule. Fragen dazu können bei der Allgemeinen Studienberatung, Tel.-Nr.: 0941/943-9710 oder -9711, gestellt werden.

Diese Bewerberinnen und Bewerber können Ihre Studieneignung für das Studium an der Hochschule durch ein nachweislich erfolgreich abgelegtes Probestudium von einjähriger Dauer belegen. Die Anforderungen und Einzelheiten für das Probestudium regelt die Hochschule Regensburg durch Satzung.

Entsprechende Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beifügen:

1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Gehilfen- oder Gesellenbrief, Ausbildungszeugnis) anstelle der Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit einem gesonderten Nachweis über eine nach der Berufsausbildung abgelegte mindestens dreijährige, hauptberuflich erbrachten Berufspraxis in dem Ausbildungsberuf,
2. Nachweis über die Teilnahme an einem an der Hochschule durchgeführten Beratungsgespräch mit dem Studienfachberater für den jeweiligen Studiengang. (Diese Bescheinigung muss bei Bewerbung für das Sommersemester 2012 bis spätestens zum Ablauf der Frist für die Studienbewerbung am 15.01.2012 beim Studienamt der Hochschule vorgelegt werden, ansonsten ist eine Studienzulassung nicht möglich!)
3. Bei Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang: Ggf. Bescheinigung oder Zeugnis mit ausgewiesener Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote in der für die Berufsausbildung zugrunde liegenden Prüfung, falls diese Note in den unter 1. einzureichenden Unterlagen noch nicht mit enthalten ist.

In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Zulassung der beiden vorgenannten Gruppen von Berufstätigen ohne eigene Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nur über eine jeweils einprozentige Sonderquote erfolgen. Als Auswahlkriterium ist hier an der Hochschule Regensburg gemäß Satzung die Durchschnitts- oder Gesamtnote der zugrunde liegenden Prüfung (siehe die zwei vorstehenden jeweiligen Ziffern 3.) festgelegt.

2.3.9. Bewerber für ein „Verbundstudium“ bzw „duales Studium“

Für Bewerberinnen/Bewerber in einem „Verbundstudium“ („duales Studium“), die das Studium in einem Fachhochschulstudiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann („Verbundstudium bzw. Studium im dualen Ausbildungssystem“), ist eine vierprozentige Sonderquote für die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen eingeräumt. Die entsprechenden Bewerberinnen/Bewerber müssen deshalb neben den vorstehend

unter Nr. 2.3.4.b) (siehe Seiten 6ff.) genannten allgemeinen Antragsunterlagen zusätzlich dem Zulassungsantrag eine vollständige Kopie des mit einer Firma/einem Unternehmen abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrags beifügen. Auf der Vertragskopie oder in einem selbständig zu verfassenden Begleitschreiben soll explizit vermerkt werden, dass es sich um eine Studienbewerbung im dualen System handelt.

Als Auswahlkriterium in der vierprozentigen Sonderquote für das Verbundstudium ist an der Hochschule Regensburg gemäß Satzung die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung festgelegt.

Die vorgenannte Sonderquote für das Verbundstudium stellt keine „Ausschlussquote“ dar. Für Bewerberinnen und Bewerber, die u.U. bei der Studienzulassung in der Sonderquote nicht zum Zuge kommen, werden auch die Zulassungsmöglichkeiten über die allgemeinen Auswahlkriterien Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit geprüft.

2.3.10. Sonderanträge

a) Härtefallantrag

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für den Bewerber mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Bei der Entscheidung werden die Richtlinien der ZVS entsprechend angewandt. Die Hochschulen in Bayern halten für sog. Härtefälle 2 % der Studienplätze frei. Werden mehr Härtefälle anerkannt, als Plätze in dieser Quote vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Diese Quote muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern.

Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege (z. B. fachärztliches Gutachten) nachzuweisen.

Der Antrag und die Belege sind bis 15.01.2012 vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, können nicht berücksichtigt werden! Ebenfalls

können Gründe, die erst nach dem 15.01.2012 eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Bewerber ist körperbehindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu Nummern 1.1 - 1.3:

Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen, sofern kein Vorwegzulasser (Nachweis des zwingenden Grundes, früherer Zulassungsbescheid).

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

Zu 1.:

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu 2.:

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z. B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld

oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

Zu 3.:

- Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
- Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

b) Nachteilsausgleich

(1) Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Beispiel:

Herr C bewirbt sich zum Sommersemester 2012 im Studiengang Soziale Arbeit. Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife, erworben im Jahr 2009, beträgt 2,3. Er weist jedoch nach, dass er im zweiten Halbjahr 2008 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass Herr C ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich so also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis von 0,3. Herr C wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt. Falls im Studiengang Soziale Arbeit die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Herrn C ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss Herr C trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Aus dem Beispiel können Sie entnehmen, dass der Nachweis des Grundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Die Auswirkungen können Sie, wie in dem angeführten Beispiel, durch Ihre Schulzeugnisse nachweisen. Es muss aber aus ihnen hervorgehen, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt haben. Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer!) beigebracht werden („Schulgutachten“).

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit es bis 15.01.2012 bei der Hochschule vorliegt. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen nachstehende Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen.

In diesem Fall kommt das Gutachten eines sowohl pädagogischen als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen in Betracht. Ihrem Antrag müssen Sie auch die Mitteilung der Schule darüber beifügen, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Legen Sie diese Mitteilung dem pädagogisch-psychologischen Gutachter vor.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere soziale oder gesundheitliche Umstände des Bewerbers
 - 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
 - 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
 - 1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
 - 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
2. Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland
4. Besondere familiäre Umstände
 - 4.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden des/r Kindes/der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren – z. B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit)
 - 4.2 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
 - 4.3 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtig-

ung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern)

5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 4.2 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung dafür, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - a) Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - b) Die Aufgabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - c) Die Aufgabe zu erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrerkräfte;
 - d) Eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter der Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festge-

stellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.

4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit den bescheinigten Noten bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

(2) Verbesserung der Wartezeit

In den Studiengängen der örtlichen Auswahlverfahren orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Bei einem Studienbewerber können jedoch Umstände vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall kann bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt werden, wenn der Bewerber dies beantragt und entsprechend belegt. Der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die er voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätte.

Beispiel:

Frau D. bewirbt sich zum Sommersemester 2012. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erwarb sie im Juli 2010, so dass ihre Wartezeit drei Halbjahre beträgt. Frau D. weist jedoch nach, dass sie die 12. Klasse wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 12 hätte sie ihre Fachhochschulreife bereits im Juli 2009 abgelegt und somit eine Wartezeit von fünf Halbjahren vorzuweisen. Frau D. wird deshalb mit einer Wartezeit von fünf Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.

Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können (s. S. 12f.), wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist.

Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann auch dann gestellt werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben wurde und der hierdurch zwangsläufig erlittene Zeitverlust größer ist als die Wartezeit und der Nachteil nicht

durch die Wertverbesserung von vier Semestern bereits abgegolten ist.

Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

D) Allgemeine Hinweise

1. Die Beglaubigung

Alle Belege müssen in Form **von amtlich beglaubigten Kopien** beigefügt werden.

Wenn Sie amtliche Bescheinigungen einreichen, z. B. Bescheinigungen von Behörden, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen im Original einen Dienstsiegelabdruck enthalten. Ausgenommen sind die durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Bescheinigungen.

Falls Sie sich bereits früher bei einer Hochschule beworben haben, kann auf die damals eingereichten Unterlagen nicht zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits an einer Hochschule immatrikuliert sind, kann auch auf die in Ihrem Akt befindlichen Belege nicht zurückgegriffen werden.

Fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag **keine** Originaldokumente bei, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien. Auch Kopien von Bescheinigungen, die durch Datenverarbeitung erstellt worden sind, müssen amtlich beglaubigt sein.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. **Nicht anerkannt werden Beglaubigungen** von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer.

Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat den Verfahrensausschluss zur Folge.

Die amtliche Beglaubigung, die nur dann anerkannt werden kann, wenn sie von deutschen Behörden oder Notaren vorgenommen worden ist, muss, wie es das Muster auf der nächsten Seite zeigt, mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**),
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
3. den **Abdruck des Dienst Siegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die Hochschule den Beleg nicht an. Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, welche die Beglaubigung vornimmt auf die Form der Beglaubigung hin.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

An der Hochschule selbst werden keine Beglaubigungen vorgenommen!

Das Diagramm zeigt eine Beglaubigungsform mit folgenden Elementen:

- Oben links: Ein kreisförmiges Feld für das **Dienstiegel der Behörde**.
- Zentrum: Der Text **Zeugnis der Fachhochschulreife**.
- Textblock: **Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung übereinstimmt.**
- Zeilen für **Ort** und **Datum**.
- Unten links: Felder für **Behörde**, **Im Auftrag** und **Unterschrift**.
- Unten rechts: Ein weiteres kreisförmiges Feld für das **Dienstiegel der Behörde**.

2. Bewerbung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für mehrere, an der Hochschule angebotenen unterschiedlichen Studiengängen zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Nach der Registrierung im System ist ein Zulassungsantrag für die Hochschule Regensburg für das SS 2012 zu stellen. Sie erhalten für den Antrag nur eine Bewerbernummer zugeteilt, auch bei paralleler Antragsstellung für mehrere Studiengänge. In dem Antrag sind die Studiengänge aufzuführen, für die Sie sich anmelden wollen,
- Die erforderlichen persönlichen Unterlagen zur Studienbewerbung sind dem Zulassungsantrag einmal in der korrekten Form beizufügen. Beachten Sie bitte, dass Sie dem Antrag umfassend die Unterlagen für sämtliche Studiengänge, für die Sie sich anmelden, beifügen müssen (z.B. Vorlage eines Praktikumsbelegs für den Nachweis des Vorpraktikums in einem Studiengang, während für einen zweiten beworbenen Studiengang überhaupt keine Vorpraktikumspflicht besteht),
- Sie dürfen und können die Annahme des Studienplatzes nur für den Studiengang erklären, für den Sie sich an der Hochschule für das SS 2012 auch einschreiben werden. Bei einer gleichzeitigen Zulassung für zwei oder mehrere Studiengänge ist es nicht möglich, die Studienplatzannahme für mehr als einen Studiengang online zu erklären. Dies wird bereits von programmtechnischer Seite ausgeschlossen (vgl. Nr. 2.3.5.a) auf Seite 8),
- sollten Sie für zwei oder mehr Studiengänge eine Zulassung erhalten, **können Sie sich natürlich nur für einen Studiengang an der Hochschule immatrikulieren.**
- Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen: **ggf. 6 oder 12-wöchiges Praktikum vor Studienbeginn.**

3. Bewerbung für höhere Semester

Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester im Sommersemester 2012 findet auch in der Frist von **15.11.2011 – 15.01.2012** statt.

Teilweise bestehen auch für höhere Semester Zulassungsbeschränkungen. Wenden Sie sich deshalb direkt an die jeweilige Hochschule bzw. Fachhochschule. Sie erhalten dann von dort nähere Auskunft.

Bei Bewerbung für ein höheres Fachsemester an der Hochschule Regensburg beachten Sie bitte unbedingt unser gesondertes Informationsblatt zum Zulassungsverfahren für höhere Semester.

4. Bewerbung für das Wintersemester 2012/2013

Die Bewerbung für das Wintersemester 2012/2013 findet voraussichtlich in der Frist vom 01.05.2012 - 15.07.2012 statt. Die Frist gilt für Bewerbungen für das erste Fachsemester sowie für höhere Fachsemester. Welche Studiengänge an der Hochschule zum Wintersemester 2012/2013 angeboten werden, erfahren Sie bis spätestens Ende April 2012 auf der Internetseite (www.hs-regensburg.de/Studium/Studienbewerbung).

5. Studienbeiträge

An der Hochschule Regensburg wie an allen staatlichen Hochschulen in Bayern sind seit dem Sommersemester 2007 gemäß Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Studienbeitragsatzung der Hochschule Regensburg Studienbeiträge (= Studiengebühren) zu entrichten. Diese Beitragspflicht gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2012 aufnehmen.

Die Betragshöhe für die Studienbeiträge an der Hochschule Regensburg ist gemäß der Studienbeitragsatzung auf 400,- € pro Semester festgesetzt. Näheres erfahren Sie auf unserer Internetseite [www.hs-regensburg.de / Studium / Studienbeiträge](http://www.hs-regensburg.de/ Studium / Studienbeiträge).

Bitte legen Sie der Studienplatzbewerbung **keine** Anträge auf Studienbeitragsbefreiung bei. Diese können Sie erst stellen, wenn Sie sich immatrikuliert haben.

E) Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend*):

- a) Art. 43 ff., insbesondere Art. 43 Abs.2 Bayer. Hochschulgesetz –BayHSchG (BayRS 2210-1-1-WFK)
- b) Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK)
- c) Hochschulrahmengesetz (HRG)
- d) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-WFK) und Gesetz zur
- e) Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WFK)
- f) Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG - BayRS 2210-8-2-WFK)
- g) Hochschulzulassungsverordnung (HZV - BayRS 2210-8-2-1-1-WFK)
- h) Verordnung über die Eignungsfeststellung zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs (Eignungsfeststellungsverordnung – EfV) (BayRS 2210-1-1-5-WFK)

*) Fundstelle: Bayerische Rechtssammlung (BayRS)

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden

Bitte legen Sie Ihrer **Bewerbung** keine Krankenversicherungsbescheinigung bei!!!!
 Dieser Nachweis ist erst bei der **Immatrikulation** vorzulegen!

1. Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bei gesetzlich Versicherten:
Eine **spezielle** Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse + jeweils ein Formblatt zur An- und Abmeldung durch die Hochschule
- Bei privat Versicherten:
Eine Bescheinigung, dass Sie von der ges. Krankenversicherungspflicht befreit sind (Diese wird von jeder gesetzlichen Krankenkasse ausgestellt)

2. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u. a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Immatrikulation als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

3. Leistungen

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

4. Beiträge

Versicherungspflichtige Studierende haben die Beiträge für das Semester vor der Immatrikulation im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studierenden, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Immatrikulation.

Für Studierende, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben. Für Studierende, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

5. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Immatrikulation erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zu Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (**privat Versicherte**), erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.